

STATUTEN DER BUDDHISTISCHEN GEMEINSCHAFT SCHWEIZ

I. Sitz

1. Unter der Bezeichnung „Buddhistische Gemeinschaft Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff.ZGB.
2. Die Buddhistische Gemeinschaft Schweiz hat ihren Sitz in Zürich. Die offizielle Zustelladresse befindet sich am Wohnsitz eines vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitgliedes.

II. Zweck

3. Die Buddhistische Gemeinschaft Schweiz vertritt die Lehre Buddhas, wie sie in den drei Textsammlungen des Palikanons niedergeschrieben ist (auch Theravadabuddhismus genannt).

Ziele und Zweck der Buddhistischen Gemeinschaft Schweiz sind:

die Lehre Buddhas zugänglich zu machen, sie zu studieren und zu praktizieren;

Informationsveranstaltungen und Kurse über den Buddhismus zu organisieren;

die Anliegen und Interessen des Theravadabuddhismus gegenüber dem Staat und der Gesellschaft zu vertreten;

den Kontakt mit anderen buddhistischen Organisationen zu pflegen und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

4. Die Buddhistische Gemeinschaft Schweiz verfolgt weder politische noch kommerzielle Ziele.

III. Mitgliedschaft

5. Mitglied kann werden, wer Ziele und Zweck des Vereins fördern möchte.
6. Unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand über die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern.

Jedes Mitglied entrichtet einen jährlichen, von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mitgliederbeitrag. Mönche und Nonnen sind von jeder Beitragspflicht befreit.

Der Austritt ist jederzeit zulässig.

Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied ohne Angaben von Gründen durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

IV. Organe

A. Mitgliederversammlung

7. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Buddhistischen Gemeinschaft Schweiz. Sie findet einmal im Jahr statt. Die Einladung hat eine Traktandenliste und allfällige Anträge zu enthalten. Über Gegenstände, die nicht angekündigt sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind mindestens einen Monat vorher zu versenden.
8. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
Für die Auflösung und Liquidation des Vereins sowie für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
9. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Sie wählt den Vorstand für die Dauer eines Jahres. Sie kann ein Vorstandmitglied auch vor Ablauf der Amtszeit abberufen, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt.
 - b) Sie genehmigt den Beitritt der vom Vorstand vorläufig aufgenommenen Mitglieder.
 - c) Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest.
 - d) Sie entscheidet über Statutenänderungen.
 - e) Sie wählt die Rechnungsrevisoren.
 - f) Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vorstandes ab.
 - g) Sie ist zuständig für eine allfällige Auflösung und Liquidation des Vereins.

B. Der Vorstand

10. Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen. Er beschliesst über alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
11. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Er erfüllt die Ziele des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - b) Er vertritt den Verein nach aussen.
 - c) Er legt Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlungen fest.
12. Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei je ein Mitglied die Funktion der Leitung, der Kassenführung und des Sekretariats auszuüben hat. Diese der Mitglieder sind je zu Zweien unterschreibsberechtigt. Vorübergehend können diese Funktionen auch von zwei Vorstandsmitgliedern ausgeübt werden.
Der Vorstand bemüht sich, Entscheide einstimmig zu treffen. Stimmen die Ansichten nicht überein, so ist Ziffer 8 der Statuten analog anwendbar.
13. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung

V. Finanzen

14. Die Buddhistische Gemeinschaft Schweiz finanziert sich wie folgt:
 - a) durch Mitgliederbeiträge
 - b) durch Spenden, Unkostenbeiträge und Legate.
15. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.
16. Im Fall der Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Vermögen einer oder mehrerer durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. April 2002 im Haus der Besinnung in Dicken angenommen, sofort in Kraft gesetzt und am 8. Juni 2002 von der ersten Mitgliederversammlung modifiziert.